

## Vernehmlassung

Gesetz über die Landwirtschaft (LG)



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 28. September 2024

## Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft (LG).

### Allgemeines

**In der der Landwirtschaft besteht ein grosses Potenzial für Massnahmen zum Schutz des Klimas und der Förderung der Biodiversität. Für die SP ist klar: Diese Umstellung auf eine klimafreundlichere und biodiversere Landwirtschaft muss sich für die Bäuerinnen und Bauern lohnen. Deshalb beantragt sie, dass Bäuerinnen und Bauern für Massnahmen zur Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität höhere Unterstützungsbeiträge erhalten.**

Die SP fordert eine Agrarpolitik, die sich darauf konzentriert, die bestehenden nachhaltig-biodiversen Produktionssysteme wie Bio und Integrierte Produktion (IP) weiterzuentwickeln und zu fördern. Forschung, Bildung und Beratung sind entsprechend auszurichten. Auch im Bereich Klima muss die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten. Global machen die Treibhausgasemissionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft über ein Viertel der freigesetzten Gesamtemissionen aus und tragen damit massgeblich zur Klimaerwärmung bei. Auch die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft hat eine grosse Verantwortung beim Klimaschutz. Eine gute landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung kann sogar als Kohlenstoffsенке wirken (CO<sub>2</sub>-Sequestrierung durch Humus-Aufbau), was entsprechend zu fördern ist. Zudem müssen Klimaschutzmassnahmen parallel zur Landwirtschaft auch konsumseitig ansetzen, etwa mit Informationskampagnen und der Förderung von lokaler und saisonaler Ernährung.

Grundsätzlich unterstützen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Die dringend nötige Anpassung an die Klimaerwärmung, aber auch die Grundlagen für eine Transformation des ganzen Ernährungssystems in eine agrarökologische Richtung müssen auch in dieser Teilrevision aufgegriffen werden. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem Landwirtschafts- und dem Umweltdepartement sind zu festigen, damit laufend die Entwicklungen in der Landwirtschaft mit der EKP23+ abgeglichen werden können.

Es ist uns aber wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch mit den vorgeschlagenen Anpassungen erneut eine Vielzahl von zusätzlichen Aufgaben und Anforderungen auf die Bäuerinnen und Bauern zu kommt und der Aufwand zu deren Einhaltung stetig steigt, was zunehmend Unmut und Frustration bei den Bauern und Bäuerinnen auslöst. Es ist deshalb nötig, sie bei der Umstellung auf eine klimafreundlichere und biodiversere Landwirtschaft besser finanziell zu unterstützen. Wir sind überzeugt, dass mit einer konsequenteren Ausrichtung der ganzen Landwirtschaft auf mehr Ökologie und Vielfalt auch in dieser Hinsicht Verbesserungen erzielt werden können.

## Anträge

### Antrag zu § 1 Abs. 1 LG

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt, günstige Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft sicherzustellen sowie ein leistungsfähige, nachhaltige, **biodiverse**, umwelt-, klima- und marktgerechte Bewirtschaftung zu fördern.

Begründung:

Der Begriff Biodiversität oder biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt der Ökosysteme, der Tier- und Pflanzenarten und die genetische Vielfalt. Dies ist nicht zwingend in den anderen Begrifflichkeiten enthalten.

### Antrag zu § 6 Abs. 1 LG

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen des Voranschlags innovative, **die den Zielen gemäss § 1 entsprechen**, im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen subsidiär unterstützen.

Begründung:

Nicht nur die Wirtschaftlichkeit von innovativen Projekten soll unterstützt werden, sondern auch alle anderen Ziele.

Wir sind der Meinung, dass diese finanziellen Unterstützungen aktiv gefördert werden sollen und hoffen, dass die budgetierten Finanzen höher sein werden als im Vernehmlassungsbericht prognostiziert.

### **Antrag zu § 10 Abs. 2 LG**

<sup>2</sup> Der Kanton **richtet** zum Schutz und zur Pflege der Alpwirtschaft Beiträge für herbizidlose Massnahmen aus, wenn:

Begründung:

Der Kanton soll die Beiträge zwingend ausrichten, da die herbizidlose Pflege der Alpen ein wichtiger Grundstein für die Biodiversität darstellt.

### **Antrag zu § 10 Abs. 2 Bst. e LG (neu)**

e) Pestizide nur im äussersten Notfällen eingesetzt werden.

### **Bemerkung zu § 11 LG**

Aus Sicht der SP ist die Einführung der Meldepflicht via digiFLUX ein wichtiger Schritt hin zu mehr Transparenz und dem Einbezug aller Anwender sowie des Handels. Mit digiFLUX wird die Verantwortung endlich breiter über die Wertschöpfungskette getragen. Das zentrale Element von digiFLUX muss dabei eine hohe Anwenderfreundlichkeit sein, welche den Landwirtinnen und Landwirten keinen Mehraufwand verursacht. Im Gegenteil soll sich der Aufwand bei der digitalen Eingabe verringern.

### **Antrag zu § 11 Abs. 3 LG**

<sup>3</sup> Der Kanton kann Eigentümer nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153 LwG oder § 11 Abs. 1<sup>bis</sup> LG entstehen, sofern der Schaden nicht **selbstverschuldet** und nicht versicherbar war.

Begründung:

Die frühzeitige Bekämpfung von Schadorganismen wird dadurch verstärkt gefördert.

### **Antrag zu § 12a Abs. 2 LG**

<sup>2</sup> Die Beiträge richten sich nach dem zu erwartenden Klima- und Umweltschutznutzen sowie bei Projekten nach deren regionalen Bedeutung und betragen im Rahmen des Voranschlags maximal **80** Prozent der anrechenbaren Kosten.

Begründung:

Da die Landwirtinnen und Landwirte bei der Pflege von Biodiversität und Landschaftsqualität wohl kaum mehr direkten wirtschaftlichen Nutzen generieren, sind wir der Meinung, dass Kanton und Bund für einen höheren Anteil der Kosten aufkommen sollen.

### **Antrag zu § 19 LG**

~~Die Bezirke richten einen Beitrag aus, der einem Drittel der Leistung des Kantons entspricht. Davon ausgenommen sind kantonale Zusatzbeiträge nach § 16 Abs. 2.~~

Begründung:

Die zusätzliche Ebene der Bezirke ist eine unnötige Aufblähung der Verwaltung und verkompliziert die Abläufe. Die Beiträge des Kantons sollen so hoch sein, dass nicht noch Bezirksbeiträge nötig sind.

### **Antrag zu § 20a Abs. 2 LG**

<sup>2</sup> Die Beiträge betragen im Rahmen des Voranschlags mit Einberechnung des Bundesbeitrages maximal **80** Prozent der vom Bund festgestellten Kosten für die Vorabklärung.

Begründung:

Die administrativen und finanziellen Hürden zur Erreichung von Beiträgen an Vorprojekte zur regionalen Entwicklung sind zu hoch. Höhere finanzielle Beteiligung und zeitnahe Vorauszahlungen vom Kanton würden die Innovationsfreudigkeit steigern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Sozialdemokratische Partei**  
Kanton Schwyz

Karin Schwiter  
Präsidentin

Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär